

Prüfungsreglement Weiterbildung Überwachungspflege Schwerpunkt Neonatologie

Z-INA
Höhere Fachschule
Intensiv-, Notfall- und Anästhesiepflege Zürich

BZ Pflege
Berner Bildungszentrum Pflege

Art. 1 Allgemeines

Dieses Reglement regelt rechtsverbindliche Bestimmungen der Weiterbildung Überwachungspflege Neonatologie. Es umschreibt die Beurteilungsgrundsätze und die Wiederholungsmöglichkeiten der Leistungsnachweise.

Art. 2 Leistungsnachweis des theoretischen Unterrichtes / Zulassung zum Leistungsnachweis Theorie

Der theoretische Teil der Weiterbildung Überwachungspflege Neonatologie wird mit einer schriftlichen Prüfung abgeschlossen. Die Prüfung muss innerhalb von zwei Jahren ab Start des theoretischen Unterrichtes absolviert werden. Begründete Ausnahmen werden von der Schulleitung individuell geprüft.

Zugelassen zum Leistungsnachweis Theorie sind Personen die mindestens 80% der Lektionseinheiten besucht haben, bzw. den Besuch äquivalenter Bildungsangebote nachweisen können (s. Kursausschreibung). Bei mehr als 20% Absenz entscheidet die Schulleitung über eine Zulassung.

Art. 3 Beurteilungsgrundsätze / Prüfung

Der Leistungsnachweis Theorie kann aus einem oder mehreren Prüfungsteilen bestehen und unterschiedliche Prüfungsarten umfassen.

Die Beurteilung erfolgt mit Hilfe von Lernleistungspunkten (LLP). Die Bewertungsskala sieht wie folgt aus (Qualitätsstufen):

Stufe/ Note	Lernleistungspunkte	Erfüllungsnorm in Prozenten der LLP	Bestehensnorm
A = Note 6	200 - 188	> 94	Bestanden
B = Note 5.5	187 - 176	88 - 93%	Bestanden
C = Note 5	175 - 164	82 - 87%	Bestanden
D = Note 4.5	163 - 152	76 - 81%	Bestanden
E = Note 4	151 - 140	70 - 75%	Bestanden
F = Note < 4	139 - 0	< 70%	Nicht bestanden

Art. 4 Nicht Bestehen des Leistungsnachweis Theorie

Wer unentschuldigt nicht zur Prüfung erscheint, die Prüfung ohne zwingenden Grund nicht vollständig ablegt, unerlaubte Hilfsmittel verwendet oder die Stufe E nicht erreicht, hat die Prüfung nicht bestanden.

Art. 5 Wiederholung

Der Leistungsnachweis Theorie darf einmal wiederholt werden. Die Nachprüfung kann frühestens nach 4 Wochen, spätestens nach 3 Monaten absolviert werden.

Für die Nachprüfung wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von **CHF 200.-** erhoben, die vor Absolvierung zu bezahlen ist.

Ist die wiederholte Prüfung erneut ungenügend, endet das Bildungsverhältnis.

Der Leistungsnachweis der theoretischen Bildung muss innerhalb von 2 Jahren abgelegt werden. Er behält seine Gültigkeit fünf Jahre, beginnend mit dem Ausstellungsdatum.

Art. 6 Leistungsnachweis der erreichten Kompetenzen am Lernort Praxis

Der Lernbereich Praxis wird mit einem Kompetenznachweis abgeschlossen. Dieser richtet sich nach den in den Mindestanforderungen Weiterbildung Überwachungspflege der OdASanté beschriebenen Kompetenzen und wird frühestens 6, spätestens 24 Monate nach Weiterbildungsbeginn durchgeführt.

Ein nicht bestandener Kompetenznachweis darf einmal wiederholt werden. Die Wiederholung erfolgt frühestens nach 4 Wochen, spätestens nach 6 Monaten.

Ist die Wiederholung erneut ungenügend, endet das Bildungsverhältnis.

Kursteilnehmende, die bei Absolvierung des theoretischen Leistungsnachweises nicht auf einer Überwachungsstation Neonatologie tätig waren und dadurch keine praktischen Kompetenzen erworben haben, können den Leistungsnachweis der praktischen Bildung durch nachträglichen Kompetenzerwerb auf einer Überwachungsstation Neonatologie zu einem späteren Zeitpunkt ablegen und somit das Zertifikat erlangen.

Dies erfolgt spätestens innerhalb von fünf Jahren, beginnend mit dem Gültigkeitsdatum des Leistungsnachweises der theoretischen Bildung.

Art. 7 Rechtsmittel

Ein Gesuch um Wiedererwägung gegen eine Nichtpromotion ist schriftlich (Schreiben mit originaler Unterschrift, kein E-Mail, keine elektronischen Unterschriften) und begründet innert 20 Tagen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Präsidentin/ den Präsidenten der Fachkommission der Z-INA zu richten.

Das Wiedererwägungsgesuch ist an folgende Adresse zu richten:

Höhere Fachschule Z-INA
Präsidium der Fachkommission
Maneggstrasse 37
8041 Zürich

Bei Ablehnung des Wiedererwägungsgesuches durch die Fachkommission werden die Kosten dem Gesuchsteller/ der Gesuchstellerin auferlegt (s. Gebührenreglement Z-INA).

Nach Eingang des Wiedererwägungsgesuches stellt der Bildungsanbieter Z-INA dem Gesuchsteller/der Gesuchstellerin die Gebühr in Höhe von **CHF 500.-** in Rechnung.

Das Wiedererwägungsgesuch wird erst nach Bezahlung der Gebühr bearbeitet.

Wird das Wiedererwägungsgesuch gutgeheissen, wird die Gebühr vollumfänglich rückerstattet.

Bei einem Nichteintretensentscheid oder der Abschreibung des Wiedererwägungsgesuches ohne materielle Prüfung werden 50% der Gebühr rückerstattet.

Art. 8 Inkrafttreten

Dieses Prüfungsreglement tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Organisation der Arbeitswelt Gesundheit Zürich
Höhere Fachschule Intensiv-, Notfall- und Anästhesiepflege Zürich
Berner Bildungszentrum Pflege